

Stadt Arendsee (Altmark)



Stadtrat Arendsee (Altmark)

Beschluss

TOP: 18

Gegenstand des Beschlusses

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden des Bebauungsplans Nr. 04/21 "Solarpark Schernikau" der Stadt Arendsee (Altmark)

Amt: Bauamt
Akz.: 61.1.3/20

Beschlusnummer: 352 (26) III/2023
Vorlagennummer: StAr/524/2023

Stadtrat Arendsee (Altmark)

11.04.2023

Entscheidung

Gesetzliche Grundlage

§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB
§ 45 KVG LSA

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) beschließt in öffentlicher Sitzung:

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
2. die Veröffentlichung der frühzeitigen Beteiligung sowie der Behörden

Begründung

Der Vorhabenträger Buß Solar GmbH, Nordring 82, 46325 Borken, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn André Buß stellte am 20.04.2021 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Schernikau, Flur 3, Flurstücke 124/74, 126/74 und 127/174. Die zu beplanende Fläche umfasst eine Größe von ca. 14,4 ha.

Der Ortschaftsrat Vissum hat dazu bereits in seiner Sitzung am 18.03.2021 beraten und steht dem Vorhaben positiv gegenüber.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 04/21 „Solarpark Schernikau“ wurde am 18.05.2021 durch den Stadtrat beschlossen. Der Beschluss wurde vor der Auflagenerteilung eines gesamträumlichen Konzeptes „PV-Freiflächenanlagen“ durch den Altmarkkreis Salzwedel gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 30.06.2021. In der Zwischenzeit wurde durch das Planungsbüro Schumacher GmbH für die Buß Solar GmbH der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Umweltbericht erarbeitet. Im Zuge der Aufarbeitung dieser Unterlagen wurde gewahrt, dass seitens des Landesentwicklungsplanes in dem Bereich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt sind. Somit beschloss der Vorhabenträger die ursprünglich konventionelle Anlage in eine Agri-Photovoltaikanlage zu entwickeln. Diese wird auf einen Zeitraum von 30 Jahren mit der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Ausgestaltung der Anlage folgt den Vorgaben der DIN SPEC 91434. Vor diesem Hintergrund hat es mehrere Absprachen mit dem örtlichen Landwirt und dem Entwickler der Anlage gegeben. Zur Kosten-Nutzen-Optimierung wird die Anlage mit hoch modernen bifazialen Photovoltaikmodulen mit

einem einachsigen Nachführsystem in West-Ost-Richtung ausgestattet. Die Richtwerte der DIN SPEC 91434 nicht mehr als 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch zu nehmen und mehr als 66 % der landwirtschaftlichen Produktion aufrecht zu erhalten, werden eingehalten. Im Vorhabengebiet ist ferner ein schützenswerter ornithologischer Besatz zu berücksichtigen, der unter die Regelungen des besonderen Artenschutzes fällt.

Um im Zuge der Planung keine Konflikte mit diesen Regelungen auszulösen, wird sowohl die Zeit der Errichtung der Anlage, als auch der spätere Abriss, auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Reproduktionszeit auf den 15. August bis 1. März beschränkt. Dem Verlust von 6 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche wirken die festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entgegen. Für die restlichen Vogelarten bilden insbesondere die extensiven Grünstreifen unter den Modulen eine Aufwertung ihrer Habitatstrukturen gegenüber dem gegenwärtigen Zustand, so dass aus faunistischer Sicht die Anlage deutliche ökologisch positive Impulse in dem betroffenen Teilraum induziert.

Noch stärker ökologisch positiv ist die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die eigentliche Versiegelung der Anlage trotz ihrer Größe von 14,7 ha minimalste Flächeninanspruchnahmen von 207 m² aufweist. Maßgeblich ist dabei die vom Vorhabenträger umgesetzte Vorgehensweise, die Photovoltaikanlagen nicht auf Betonsockel zu gründen, sondern durch 1,80 m bis 2,00 m tiefe Spieße. Die Photovoltaikanlage ist durch die großflächige Ackerflur umgebenden Gehölzbestände, den Verlauf des „Rademiner Fleetgrabens“ und die Gehölzeinbindung des Ortsrandes von Schernikau visuell gut in die Landschaft eingebunden. Insgesamt ist hier eine Win-win-Situation zu verzeichnen, in der regenerative Energie gewonnen, die örtliche Landwirtschaft unterstützt wird und ökologische positive Impulse von der Anlage in die Landschaft ausgehen.

Sonstige Bemerkungen:

Sämtliche Kosten des Bauleitplanverfahrens werden in vollem Umfang vom Vorhabenträger übernommen.

Anlage

Begründung
Umweltbericht
Vorhaben- und Erschließungsplan
vorhabenbezogener Bebauungsplan
Bestandsplan Tiere u. Pflanzen

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	21
Tatsächlich besetzt:	20
Davon anwesend:	17
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	2

angenommen

abgelehnt

Arendsee, 12.04.2023

gez. Klebe
Bürgermeister

gez. Rossau
Stadtratsvorsitzender